



Finanzamt Zwickau

Datum
22. Juli 2024

Geschäftszeichen
3227/ÖZ/2024/152

Öffentliche Zustellung

Firma / Bezeichnung der juristischen Person W.W. Werner Bau GmbH
letzte bekannte Anschrift z. Hd. d. GF H. W. Werner, Güldenauer Weg 15, 12555 Berlin

Die vorgenannte juristische Person ist zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift verpflichtet. Eine Zustellung ist weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich bzw. Zustellversuche sind ergebnislos geblieben.

Der vorgenannten juristischen Person sind zuzustellen:

(genaue Bezeichnung der Verwaltungsakte mit Datum sowie ggf. abweichende Geschäftszeichen)

Bescheid über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für 2021 und 2022 vom 19.07.2024
Bescheid über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagennach § 27 Abs. 2 KStG und § 28 Abs. 1 S.3 KStG zum 31.12.2021 und zum 31.12.2022 vom 19.07.2024
Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer zum 31.12.2021 vom 19.07.2024
Bescheid über den Gewerbesteuermessbetrag 2021 und 2022 vom 19.07.2024
Bescheid über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes für 2021 und 2022 vom 19.07.2024
Bescheid über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages für 2021 und 2022 vom 19.07.2024
Bescheid über Umsatzsteuer 2021 und 2022 vom 19.07.2024

Die Verwaltungsakte werden deshalb nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt und können innerhalb von zwei Wochen nach dem auf der Internetseite des Finanzamtes angegebenen Datum der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im oben genannten Finanzamt abgeholt werden.

Telefonnummer für Terminabsprachen und Rückfragen: 0375 28368 2361

Die Besucheranschrift und die weiteren Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme sind der Internetseite des Finanzamtes zu entnehmen.

Die öffentliche Zustellung setzt an die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes anknüpfende Fristen in Gang, insbesondere auch Rechtsmittelfristen. Aus dem Ablauf dieser Fristen können Rechtsverluste entstehen.